

Richtlinien betreffend Bildungssemester für Lehrpersonen an der Volksschule und an Sonderschulen

vom 13. April 2026

Gestützt auf § 35 Abs. 4 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur (Departement) die nachfolgenden Richtlinien:

I. Zweck und Zielsetzung des Bildungssemesters

1. Das Bildungssemester dient der intensiven beruflichen und persönlichen Weiterbildung sowie der Entwicklung in berufsrelevanten Bereichen. Zeitlich ist es in der Regel im mittleren Bereich einer Berufskarriere anzusiedeln. Es steht in enger Verbindung mit der Anstellung an der Schule und soll zur Erhaltung und Förderung von Qualität in Schule und Unterricht beitragen.
2. Die Lehrperson richtet die Ziele des Bildungssemesters auf ihren Unterricht und das Schulumfeld sowie die berufsbezogene Persönlichkeitsbildung aus.

II. Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm

1. Für das Erreichen der gemäss Ziff. I definierten Entwicklungsziele ist die Lehrperson verantwortlich.
2. Die Lehrperson ermittelt in einem Standortgespräch mit der Schulleitung den Weiterbildungsbedarf sowie Entwicklungsschwerpunkte und vereinbart Zielsetzungen. Sie erstellt darauf aufbauend ein Bildungsprogramm.
3. Das Bildungsprogramm enthält klare und individuelle Zielsetzungen, die auf den Unterricht und das Schulumfeld ausgerichtet sind und berufsbezogene Persönlichkeitsbildung umfassen. Beispiele sind:
 - fachliche Weiterbildung
 - schulische Innovationen wie neue Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte, andere Lehr- und Lernformen
 - schulische Qualitätsentwicklung
 - Einblicke in die Alltagswelt der Schülerinnen und Schüler (z.B. Berufswahl, Verhalten, Sucht)
 - berufsbezogene Kompetenzbildung
 - berufsbezogene Kommunikation, Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden
 - Erfahrungen im beruflichen Umfeld wie Themen aus Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Politik, Sport, Betriebspraktika

Die Inhalte des Bildungsprogramms sind auf die Ziele des Bildungssemesters (Ziff. 1.1) abgestimmt.

4. Die Lehrperson hat den Nachweis zu erbringen, dass sie sich bisher ausreichend in der unterrichtsfreien Zeit gemäss den Anforderungen des Berufsauftrags weitergebildet hat.

III. Formales

1. Die Lehrperson hat ihre Absicht zur Absolvierung des Bildungssemesters der Schulbehörde in der Regel mindestens zwei Jahre im Voraus mitzuteilen. Diese bestätigt ihre Unterstützung des Antrags schriftlich.
2. Die Schulleitung und im Anschluss die zuständige Schulaufsichtsperson prüfen, ob die formellen Voraussetzungen gemäss § 35 RSV VS erfüllt sind.

Zum thurgauischen Schuldienst gemäss § 35 Abs. 1 RSV VS, insbesondere Ziff. 1, zählen auch Stütz- und Förderunterricht während der Ausbildung zum schulischen Heilpädagogen oder zur schulischen Heilpädagogin, die Tätigkeit als ausgebildete Lehrperson an einer kantonal anerkannten Sonderschule sowie eine Lehrtätigkeit als Lehrperson Sekundarstufe II und an der Pädagogischen Hochschule Thurgau.

Das besoldete Bildungssemester kann während des gesamten Schuldiensts im Kanton Thurgau nur einmal bezogen werden. Die Lehrperson hat dies schriftlich zu bestätigen.

Die zehnjährige Unterrichtstätigkeit in einem Mindestpensum von 50 % bemisst sich anhand der 20 pensumsstärksten Semester. Es ist somit nicht auf das durchschnittliche Pensum der einzelnen Schuljahre abzustellen.

Unbezahlte Urlaube bis zu einer Dauer von maximal und insgesamt sechs Monaten sind während der letzten fünf Jahre vor dem Bildungssemester nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann davon abgesehen werden, dass die Lehrperson die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Bildungssemester unterrichtet hat (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 RSV VS).

Der Antritt des Bildungssemesters ist nur bis zur Vollendung des 55. Altersjahrs möglich (§ 35 Abs. 2 RSV VS). Spätere Bildungssemester können nur ausnahmsweise aus planerischen Gründen seitens Schule wie Beendigung des Klassenzugs, Stellvertretungslösung oder weitere Urlaube im Team sowie aus wichtigen persönlichen

Gründen wie Krankheit, Unfall oder Betreuung von Angehörigen gewährt werden. Ausnahmen können nur im Voraus und nur durch das Departement gewährt werden. Die Zustimmung zur Ausnahmegewährung ist vom Amt für Volksschule (Amt) mindestens neun Monate vor Vollendung des 55. Altersjahrs beim Departement einzuholen.

3. Das Gesuch ist mindestens neun Monate vor Beginn des Bildungssemesters an die Schulaufsicht zu senden.
4. Das Gesuch enthält folgende Unterlagen:
 - Antrag der Lehrperson mit persönlichen Angaben
 - schriftliche Zustimmung der Schulbehörde
 - Grobprogramm (Ziele des Bildungssemesters und der einzelnen Programmpunkte, grober Zeitplan mit Angaben zum Inhalt und Verlauf des Bildungssemesters, ungefähre Örtlichkeiten)
 - Bestätigung der Schulleitung zur Korrektheit und Vollständigkeit sowie deren Stellungnahme zur Unterstützung des Gesuchs
 - Nachweis von Weiterbildungen
 - Erklärung der Verpflichtung zur weiteren Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau
 - Erklärung des Verzichts auf Nebeneinkünfte
 - Bestätigung des Amtes zum Anstellungspensum
 - Bestätigung des einmaligen Bezugs des Bildungssemesters
5. Die Schulaufsicht überprüft das Gesuch und setzt bei fehlenden Unterlagen oder Angaben eine angemessene Nachfrist. Wird diese nicht eingehalten oder erfolgt keine Verbesserung, kann das Gesuch zurückgewiesen werden.
6. Das Departement entscheidet basierend auf dem Grobprogramm über die Genehmigung des Bildungssemesters.
7. Spätestens vier Monate vor Beginn des Bildungssemesters reicht die Lehrperson bei der Schulleitung das Detailprogramm zur Kontrolle ein. Diese überprüft das Dossier auf Übereinstimmung mit dem Grobprogramm und auf Vollständigkeit. Das Detailprogramm umfasst den Zeitplan mit konkreten Angaben zum Verlauf des Bildungssemesters, Örtlichkeiten sowie Bestätigungen von Weiterbildungen und weiteren Institutionen.
8. Die Schulleitung stellt die vollständigen Unterlagen mit ihrer Stellungnahme zur Unterstützung des Detailprogramms und zur Regelung der Stellvertretung dem Amt zur Weiterbearbeitung zu.

9. Das Amt überprüft das Detailprogramm auf dessen Übereinstimmung mit dem Entscheid des Departements sowie die Vollständigkeit der Unterlagen und erklärt entweder seine Zustimmung zum Detailprogramm oder setzt eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung an. Wird keine Verbesserung erzielt, informiert das Amt das Departement.

IV. Verpflichtungen, die mit dem Bezug des Bildungssemesters verbunden sind

1. Die Lehrperson sorgt zusammen mit der Schulleitung für eine angemessene Stellvertretungslösung.
2. Das Bildungssemester darf nicht zu Nebeneinkünften irgendwelcher Art führen.
3. Entstehen Produkte wie Lernsoftware, Videos etc., liegen allfällige Rechte bei der Schulgemeinde.
4. Die Lehrperson ist verpflichtet, nach Abschluss des Bildungssemesters noch mindestens drei Schuljahre im thurgauischen Schuldienst zu unterrichten oder für die nicht erfüllte Pflichtzeit eine Kostenbeteiligung zu übernehmen. Dem Unterricht gleichgestellt ist eine Tätigkeit als Schulleitung in einer Thurgauer Volksschule.
5. Die Klärung von Versicherungsfragen bei Auslandsaufenthalten ist Pflicht der Lehrperson.
6. Die Spesen für das Bildungssemester und die übrigen Kosten (Kurskosten, Prüfungsgebühren, Zertifikate, Auslandsaufenthalte u.a.) trägt die Lehrperson.
7. Programmänderungen gegenüber dem vom Amt geprüften Detailprogramm müssen der zuständigen Schulaufsichtsperson unverzüglich mit Begründung gemeldet werden. Grundlegende Änderungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Amts.
8. Im Falle von Krankheit oder Unfall während des Bildungssemesters sind Programmänderungen gemäss Ziff. IV/7 vorzunehmen. Es besteht in der Regel kein Anspruch auf Unterbruch oder Nachgewährung.

V. Besoldung

1. Die Besoldung während des Bildungssemesters richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten zehn geleisteten Kalenderjahre vor dem Bildungssemester.

Dabei werden folgende Tätigkeiten berücksichtigt:

- Regelunterricht
 - integrative Förderung
 - Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förder-Unterricht im Rahmen einer Anstellung gemäss RSV VS
 - Funktionsentlastungen für Tätigkeiten in der Schule und für den Kanton
 - Unterricht an kantonal anerkannten Sonderschulen
2. Wurde im Zeitraum der letzten zehn Jahre vor dem Bildungssemester nicht zehn Jahre unterrichtet beziehungsweise keine Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis gemäss RSV VS ausgeübt, dient die Unterrichtstätigkeit davor als Bemessungsgrundlage.

VI. Nachbearbeitung

1. Die Lehrperson erstellt spätestens drei Monate nach Abschluss des Bildungssemesters einen Bericht.
2. Der Bericht gibt Auskunft über den Verlauf des Bildungssemesters und die Zielerreichung. Er hat vertieft auf die gewählten Entwicklungsschwerpunkte einzugehen, die Weiterbildungsaktivitäten zu beschreiben, auszuwerten und zu reflektieren. In der Reflexion soll eine persönliche Auseinandersetzung und Einschätzung der Weiterbildung festgehalten werden. Es ist darzulegen, wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Ausserdem soll aufgezeigt werden, wie neu erworbene Kenntnisse und Erfahrungen im Schulalltag umgesetzt und integriert werden.
3. Inhaltliche Gliederung Hauptteil:
 - inhaltlicher und zeitlicher Verlauf des Bildungssemesters
 - Entwicklungsschwerpunkt mit den Weiterbildungsaktivitäten
 - Zielerreichung
 - Reflexionsprozess und Erfahrungen
 - Umsetzung und Realisierung der Erkenntnisse im Schulalltag
4. Werden während des Bildungssemesters eigene Produkte oder besondere Projekte realisiert, ist die Berichterstattung ausführlich zu dokumentieren, so dass der inhaltliche und zeitliche Verlauf nachvollzogen werden kann.
5. Der Bericht ist in elektronischer Form im Umfang von rund zehn A4-Seiten zu erstellen. Bestätigungen und Ausweise sind beizulegen.
6. Nach Abschluss des Bildungssemesters findet auf der Grundlage des Berichts ein Reflexions- und Auswertungsgespräch zwischen der Lehrperson und der Schullei-

ung statt. Es dient der Auswertung der Aktivitäten während des Bildungssemesters und dem Wiedereinstieg. Hauptzweck ist die Überprüfung der Zielerreichung mit den gesetzten Schwerpunkten und die Umsetzung des Gelernten in die Berufspraxis. Gemeinsam wird festgelegt, welche Ergebnisse und Erkenntnisse des Bildungssemesters für Dritte zugänglich gemacht werden können. Zudem werden Überlegungen im Hinblick auf den zukünftigen Weiterbildungsbedarf angestellt.

7. Die Schulleitung überprüft den Abschlussbericht auf die genannten Voraussetzungen und stellt diesen im Anschluss an das Auswertungsgespräch der zuständigen Schulaufsichtsperson zur Kenntnisnahme zu.

VII. Spezialbestimmungen für Bildungssemester von Lehrpersonen an Sonderschulen

1. Diese Richtlinien gelten sinngemäss auch für kantonal anerkannte Sonderschulen beziehungsweise für deren Lehrpersonen.
2. Anspruch auf ein besoldetes Bildungssemester besteht, wenn
 - die betreffende Lehrperson die Voraussetzungen gemäss § 35 RSV VS erfüllt,
 - sie als ausgebildete Lehrperson angestellt ist und an einer öffentlichen Schule der RSV VS unterstellt wäre,
 - sie im Kanton Thurgau bisher kein Bildungssemester bezogen hat und dies schriftlich bestätigt,
 - die weiteren Bedingungen der Richtlinien, insbesondere Fristen gemäss Ziff. III der Richtlinien, eingehalten werden.
3. Die Entschädigung des Bildungssemesters richtet sich sinngemäss nach § 36 Abs. 1 RSV VS und erfolgt als anerkannter Personalaufwand im Rahmen der Tagespauschalen (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote [SonderschulV; RB 411.411]; Richtlinien Sonderschulung vom 11. November 2019, Ziff. 2.2).
4. Die Pflichtzeit berechnet sich gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 und Abs. 3 RSV VS. Die Sonderschulen sind verpflichtet, dem Amt die Auflösung von Dienstverhältnissen während vier Jahren nach Abschluss des Bildungssemesters zu melden. Für Rückzahlungen gilt § 50 RSV VS analog. Rückzahlungen sind von der Sonderschule dem Amt zu leisten, das das Recht hat, diese Forderungen mit den übrigen Zahlungen an die Sonderschule zu verrechnen.

VIII. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien betreffend Bildungssemester für Lehrpersonen an der Volksschule und an Sonderschulen vom 12. Mai 2023. Sie treten per sofort in Kraft. Für geplante Bildungssemester, für die zu diesem Zeitpunkt bereits die Genehmigung des Grobprogramms nach den bisher geltenden Richtlinien erteilt wurde, gilt weiterhin Ziff. III. der Richtlinien vom 12. Mai 2023.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Denise Neuweiler